

Statuten des Berufs-Verbandes Doula CH (DCH)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Doula CH‘ (DCH) besteht ein Berufs-Verband als Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB. Der Verband ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer. Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

2. Ziel und Zweck

Zweck des Doula Verbandes ist:

- Förderung des Doula-Berufes und Erweiterung des Bekanntheitsgrades
- Qualitätssicherung des Berufes und der Ausbildungen
- Anlaufstelle und Interessenwahrung für Mitglieder/Doulas
- Vernetzung der Mitglieder untereinander und mit Fachpersonen/Fachverbänden
- Einheitlicher Auftritt gegen aussen mit einheitlichem Logo
- Versicherungsschutz für Aktivmitglieder

3. Mittel

Der Verband ‚Doula CH‘ (DCH) finanziert sich wie folgt:

- jährliche Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Einnahmen aus eigenen Aktionen und Veranstaltungen

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4. Mitgliedschaft

Der Verband setzt sich zusammen aus Aktiv- und Passivmitgliedern und Gönner/Gönnerinnen.

- 4.1. Natürliche Personen, welche eine vom Verband anerkannte Schweizer Ausbildung absolviert haben oder sich in der Ausbildung befinden, können Aktivmitglieder im Verband werden.
Der Vorstand behält sich vor, Doulas von anderen Ausbildungen als Aktivmitglieder aufzunehmen, wenn die absolvierte Ausbildung den Verbandskriterien entspricht.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht gehören dem Netzwerk des Verbandes an. Sie dürfen das Verbandslogo verwenden, haben ein eigenes Profil auf der Homepage, profitieren von der Haftpflichtversicherung und können sich im Verband aktiv beteiligen.

Aktivmitglieder sind verpflichtet, sich an die Richtlinien des Verbandes zu halten.

- 4.2. Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind ehemalige Aktivmitglieder, oder Doulas welche die Anforderungen für Aktivmitglieder erfüllen, welche den Verband weiterhin ideell und finanziell unterstützen möchten. Sie erhalten Informationen des Verbandes und die Einladung zur Generalversammlung.

Über die Aufnahme von Mitgliedern befindet ausschliesslich der Vorstand. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich mittels Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.

Jedes Mitglied hat den festgelegten Jahresbeitrag zu leisten.

- 4.3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall

5. Austritt und Ausschluss

Der Verbandsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und bestätigt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach Anhörung aus dem Verband ausschliessen. Für einen gültigen Ausschlussentscheid ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder nötig, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme abgeben muss.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. Für einen Wiedereintritt ist das reguläre Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

6. Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Die Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Sitzungsgelder, Reisespesen und Barauslagen.

7. Die Generalversammlung

- 7.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Kalenderjahres statt.

Anträge für Traktanden zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen, unter Angabe der definitiven Traktanden, schriftlich durch den Vorstand. Einladungen per Mail sind gültig.

- 7.2. Eine **ausserordentliche Generalversammlung** ist auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung hat spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Traktanden, durch den Vorstand zu erfolgen. Einladungen per Mail sind gültig.

- 7.3. Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands und die Verwendung des Liquidationserlöses

- 7.4. Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Stimmrecht haben nur Aktivmitglieder. Passivmitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Sie können der Generalversammlung mit beratender Stimme beiwohnen.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/Sitzungsleitende den Stichentscheid.

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall kann das Aktivmitglied seine Stimme für Wahlen und Anträge auf der Traktandenliste bis 5 Tage vor der GV brieflich an das Präsidium senden.

8. Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktivmitgliedern. Er wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selber. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Aktivmitglieder sein, sind aber während ihrer Amtsdauer Wahl- und Stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Sitzung wird auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt. Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

8.2. Der Vorstand setzt sich zwingend zusammen aus:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat

Kumulation von Ämtern ist zulässig.

8.3. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, so insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beschaffung der finanziellen Mittel
- e) Anstellung oder Beauftragung von Personen, gegen eine angemessene Entschädigung, für die Erreichung der Verbandsziele. Dies kann auch ein Vorstandsmitglied sein.

Einzelne klar abgrenzbare Ressorts und Verantwortlichkeiten, Website, Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung international, Ausbildung und Weiterbildung, Buchführung, Fondsverwaltung, Fundraising, Supervision, etc. können durch den Vorstand ganz oder teilweise an Nichtmitglieder delegiert werden. In diesem Fall werden die Verbindlichkeiten in gegenseitiger Absprache geregelt und schriftlich festgehalten.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

9. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung gegenüber dem Vorstand.

Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisor/en oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Revisoren sein.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Auf den 31. Dezember jedes Jahres wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

10. Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung und Auflösung des Verbands

Für die Statutenänderung braucht es 2/3 Ja-Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Für die Auflösung des Verbandes braucht es 2/3 Ja-Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Fall der Auflösung des Verbands bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. März 2019 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Wädenswil, 23. März 2019

Die Präsidentin

Martina Dolder



Die Aktuarin

Nicole Stepanek

